

Satzung der Gemeinde Klausdorf für den Hafen Barhöft

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 in der Fassung des Einigungsvertrages, der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. April 1991, des Wasserverkehrsgesetz (WVG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Juni 1991 und der Hafenordnung (HafVO) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Juli 1991, sowie der Naturschutzverordnung vom 18. Mai 1989, der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 22.07.1991 und der Verordnung über die Festsetzung des Nationalparkes "Vorpommersche Boddenlandschaft" vom 12.09.1990 hat die Gemeindevertretung Klausdorf in ihrer Sitzung am 23.03.1993 folgende Satzung für den Hafen Barhöft beschlossen:

§ 1 Hafenbehörde

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Klausdorf oder sein Stellvertreter im folgenden Bürgermeister genannt, ist Hafen- und Ordnungsbehörde im Hafenbereich.
- (2) Der Bürgermeister ist zuständig
 1. für die Regelung und Überwachung der Benutzung des Hafens und des Verkehrs im Hafen,
 2. für die Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen aus dem Zustand der Nutzung oder dem Betrieb des Hafens und dessen Anlage drohen.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Hafenmeister/ - in vertraglich mit Aufgaben der Wahrung von Ordnung und Sicherheit betrauen und ihn dazu autorisieren, daß die Hafensatzung befolgt wird.
- (4) Dienstkräfte der Wasserschutzpolizei und des Zolls sind zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, Fahrzeuge zu betreten und zu besichtigen.

§ 2 Bekanntmachungen

Allgemein verbindliche Festsetzungen, Bekanntmachungen oder sonstige Anordnungen des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung und staatlicher Dienststellen sind an geeigneter, jedem Hafenbenutzer zugänglicher Stelle im Hafenbereich auszuhängen.

§ 3 Grundregeln für das Verhalten im Hafen

Im Hafengebiet hat sich jeder so zu verhalten, daß die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens und der Hafenanlagen, sowie der Schutz der Umwelt gewährleistet sind daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 4 Verantwortung der Fahrzeugführer

Der Fahrzeugführer sowie dessen Vertreter ist verantwortlich, daß Vorschriften der Satzung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches befolgt werden.

§ 5 Benutzung des Hafens

(1) Jeder darf das Hafengebiet und die Hafenanlagen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung nutzen, soweit das gleiche Recht anderer dadurch nicht beeinträchtigt wird und nicht die allgemeine Nutzung durch Sondernutzungsrecht eingeschränkt ist.

(2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, Einzelheiten der Benutzung des Hafengebietes und der Hafenanlage, die durch besondere örtliche Verhältnisse bedingt sind, durch Einzelverfügungen zu regeln.

(3) Der Bürgermeister schließt mit staatlichen Dienststellen, privaten Unternehmen und einem Sportverein vertragliche Vereinbarungen ab, die diesen Sondernutzungsrechte einräumen.

(4) Der Hafenmeister als Beauftragter der Gemeinde Klausdorf und des Bürgermeisters ist befugt:

1. Liegeplätze anzuweisen und darauf zu achten, daß seine Weisungen befolgt werden,
2. zu kontrollieren, ob die Fahrzeuge der seemännischen Praxis entsprechend vertäut sind,
3. darauf zu achten, daß Liegeplätze nicht an Dritte überlassen werden,
4. zu kontrollieren, daß keine kommerziellen Aktivitäten Dritter im Hafen und Hafengebiet ohne vertragliche Vereinbarungen mit der Gemeinde Klausdorf vorgenommen werden,
5. zu kontrollieren und zu verbieten, daß die Slip an der Westpier eigenmächtig benutzt wird,
6. Liegegebühren für Wasserfahrzeuge, Parkgebühren, Slipgebühren und Kaibenutzungsgebühren entsprechend der Satzung zu kassieren
7. das wilde Abstellen von Wasser- und Landfahrzeugen zu untersagen und gegebenenfalls das Abtransportieren zu veranlassen,
8. in besonderen Fällen zu verbieten:
 - a) an Bord zu übernachten,
 - b) an Bord zu kochen,
9. eine Wasser- und Stromentnahme aus den dafür vorgesehenen Anlagen im Hafengebiet ohne Genehmigung zu untersagen.

§ 6 **Erlaubnis zum Einlaufen**

(1) Einer Erlaubnis des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten zum Einlaufen bedürfen Fahrzeuge, die

1. zu sinken drohen, brennen oder bei denen Brandverdacht besteht;
2. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafенbetrieb oder die Hafenanlagen gefährden oder behindern können,
3. zum Verschrotten oder Abwracken bestimmt sind,
4. besonderen Maßnahmen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1971 zu den internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (BGBl. II 1971 S. 865) und der Verordnung zur Durchführung der internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Hafен vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1811) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
5. mit Kernenergie angetrieben werden,
6. undichte Behälter mit sich führen, die Stoffe enthalten, welche zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen können ,

(2) Erleidet ein Fahrzeug nach dem Einlaufen im Hafен einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung mit sich bringt, oder tritt einer der im Absatz 1 genannten Umstände erst im Hafен ein, ist der Hafенmeister, Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Hafенmeister kann im Auftrage des Bürgermeisters oder der Wasserschutzpolizei das Verlassen des Hafens anordnen.

§ 7 **An- und Abmeldung**

(1) Wasserfahrzeuge sind von den Fahrzeugführern oder deren Beauftragten unverzüglich nach der Ankunft beim Hafенmeister anzumelden.

(2) Das Ein- und Auslaufen von Dienstfahrzeugen und privaten Fahrzeugen, die in Barhöft beheimatet sind, sind nicht an- bzw. abzumelden.

(3) Das Abmelden von Fahrzeugen hat nur auf besondere Anweisung zu erfolgen.

§ 8 **Beschränkung der Hafensatzung**

(1) Der Bürgermeister und dessen Beauftragter kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung des Hafенbetriebes den Aufenthalt von Wasserfahrzeugen vorübergehend einschränken.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann vom Bürgermeister oder dessen Beauftragten der Aufenthalt von Personen oder Fahrzeugen im Hafengebiet oder die Nutzung der Hafenanlage zeitlich begrenzt oder versagt werden.

§ 9

Sperrung des Hafens

(1) Der Bürgermeister kann bei besonderen Gefahren das Einlaufen von Fahrzeugen untersagen.

(2) Der Bürgermeister und dessen Stellvertreter kann bei Überbelegung des Hafens oder bei sportlichen Großveranstaltungen, z.B. Fahrtenseglerstaffeln, ein weiteres Einlaufen anderer privater Sportboote untersagen.

§ 10

Kennzeichnung von Wasserfahrzeugen

(1) Wasserfahrzeuge, die ihren Heimathafen in Barhöft haben, sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. den Schiffsnamen am Bug oder am Heck,
2. den Heimathafen "Barhöft" am Heck
3. den Namen und Wohnort des Eigners binnenbords an gut sichtbarer Stelle.

§ 11

Anzeigepflicht, Beseitigung von Hindernissen

(1) Bei erheblichen Störungen des Hafensbetriebes, bei Feuer im Hafengebiet, bei Unfällen, die einen Schaden für Leben oder Gesundheit von Menschen bedeuten, hat jeder Hafenbenutzer den Bürgermeister oder Hafenmeister zu benachrichtigen.

(2) Bei Unfällen, die schädliche Umwelteinwirkungen nach sich ziehen können, ist der Hafenmeister zu benachrichtigen.

(3) Gegenstände, die ins Wasser gefallen sind, und die den Hafensbetrieb und die Hafenanlagen gefährden, sind dem Hafenmeister zu melden.

§ 12

Allgemeine Sicherheitsvorschriften

Es ist verboten:

1. das Hafengebiet anders als über die öffentlichen Zugänge zu betreten oder zu befahren,
2. in der Nähe der Tankstelle an der Südpier zu rauchen oder andere Zündquellen zu unterhalten,
3. Wasserentnahmestellen unbefugt zu benutzen, insbesondere Wasser zum Reinigen von Schiffen und Anlagen zu entnehmen, gleichfalls Strom unbefugt zu benutzen,

4. im Hafengebiet zu baden,
5. Öl, ölhaltiges Wasser oder sonstige Wasserschadstoffe in die Hafengewässer einzuleiten,
6. feste Stoffe jeder Art, insbesondere Abfälle über Bord zu werfen oder an Stellen abzulagern, die nicht als Sammelstellen gekennzeichnet sind,
7. Bordtoiletten zu benutzen, die Fäkalien ins Hafenwasser entleeren,
8. Feuerlösch- oder Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder mißbräuchlich zu benutzen,
9. die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmten Einrichtungen sowie Zugänge zu verstellen oder sonst die Nutzung zu behindern,
10. ohne Erlaubnisse an Berufs- oder Dienstfahrzeugen anzulegen oder dessen Auslaufen zu behindern,
11. ohne Zustimmung des Hafenmeisters die Slipanlage zu benutzen,
12. Wettfahrten, Korsofahrten, Feuerwerke oder andere Veranstaltungen ohne Zustimmung des Bürgermeisters durchzuführen,
13. Leuchtzeichen, Werbeanlagen, Hinweisschilder ohne Zustimmung des Bürgermeisters anzubringen,
14. Verladearbeiten ohne Zustimmung des Bürgermeisters vorzunehmen,
15. Taucherarbeiten zur Reparatur von Sportbooten ohne Zustimmung des Hafenmeisters auszuführen,
16. im Hafengebiet Lagerfeuer zu unterhalten und abzubrennen,
17. eine Eisdecke der Hafengewässer unbefugt zu betreten,

§ 13 Verkehr

- (1) Die Fahrgeschwindigkeit ist so einzurichten, daß sie anderen Fahrzeugen oder anderen Hindernissen ausweichen und nötigenfalls rechtzeitig anhalten können.
- (2) Die Höchstgeschwindigkeit auf den Wasserflächen beträgt 5 km/h.
- (3) Surfen und Wasserskifahren ist im Hafengebiet untersagt.
- (4) Im Hafengebiet ist der laufende und ruhende Straßenverkehr nur auf den dafür zugelassenen Flächen und Straßen gestattet. Grundsätzlich darf die Fahrzeuggeschwindigkeit 10 km/h nicht überschreiten.

(5) Von Wasserfahrzeugen dürfen keine Sichtzeichen geführt oder gezeigt werden, die mit der von der Seeschiffsstraßen-Ordnung , vorgeschriebenen Zeichen verwechselt werden können. -

§ 14 Festmachen

(1) Die allgemeinen Bedingungen zum Festmachen von Dienst- und Berufsfahrzeugen, sowie von Fahrzeugen von Gewerbetreibenden und von Vereinen werden in einem Vertrag mit der Gemeinde Klausdorf festgelegt.

(2) Die Gebühren für das Liegen und Parken von Fahrzeugen im Hafen und Hafenbereich werden in einer Gebührensatzung festgelegt, die Anlage dieser Satzung ist.

(3) Wasserfahrzeuge sind an den dafür bestimmten Einrichtungen in schiffahrtsüblicher Weise sicher und so festzumachen, daß die Befestigung leicht gelöst werden kann. Die Befestigung ist zu überwachen.

(4) Mit Ausnahme von vertraglich vereinbarten Dienst- und Berufsfahrzeugen, sowie Sportbooten, die in Barhöft beheimatet sind, ist der Hafen Barhöft für Dauerlieger nicht zugelassen. Eine Ausnahme wird nur bei besonderen Gefahren, wie Sturm und Krankheit, gestattet.

(5) Die Liegeplätze für Fahrzeuge aller Art werden von der Gemeindevertretung vergeben. In der Regel liegen die Sportboote an den Schwimmstegen.

(6) Im Bereich der Tankstelle darf nur während des Tankens angelegt werden.

(7) Das Ankern ist nur gestattet, wenn Bug oder Heck des Fahrzeuges an der Pier oder am Schwimmsteg festgemacht sind, oder wenn aus Gründen der Sicherheit, wie z.B. bei starken Ostwinden, dies erforderlich wird. In keinem, Fall darf eine Behinderung durch Leinen oder Ankerketten für andere Fahrzeuge eintreten.

§ 15 Verhalten

(1) Besatzungen von Fahrzeugen und Personen, die sich im Hafenbereich aufhalten, haben sich so zu verhalten, daß andere Personen nicht gestört oder gefährdet werden.
Insbesondere sind zu vermeiden:

1. starke Geräusche durch Musik, Werkzeug u.a. Schallquellen,
2. Gerüche durch Chemikalien, Begasungen, Fäkalien, Abfällen u.a. lästige Substanzen,
3. Rauch, wie z.B. Feuer von Grillplätzen, Lagerfeuer u.a. Rauchquellen,
4. Sichtbehinderungen durch abstellen von Fahrzeugen, Werbeträgern und anderen störenden Gegenständen.

(2) Motorstandproben und das Drehen von Schiffsschrauben sind grundsätzlich nur gestattet, wenn sie dem Schiffsmanöver zum An- und Ablegen dienen.

(3) Es ist nicht gestattet Motoren zu einem anderen Zweck als zur Fortbewegung des Fahrzeuges laufen zu lassen.

- (4) Das Lagern von Gütern im Hafengebiet ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters gestattet.
- (5) Das Stilllegen von Fahrzeugen und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art, z.B. Winterlager, ist im Hafengebiet nicht gestattet.
- (6) Verlade- und Kranarbeiten sind in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht gestattet.

§ 16 Verhalten bei Gefahr

- (1) Bei Ausbruch von Feuer haben sich die Besatzungen der im Gefahrenbereich liegenden Wasserfahrzeuge unverzüglich an Bord zu begeben, soweit dies ohne Gefahr für Leben und Gesundheit möglich ist.
- (2) Bei der Gefahrenabwehr hat jeder den Weisungen der Hafenebehörde und der Polizei Folge zu leisten.

§ 17 Anwendung auf andere Schwimmkörper

Diese Satzung gilt für alle Schwimmkörper, die zur Fortbewegung auf dem Wasser bestimmt oder geeignet sind.

§ 18 Kommerzielle Nutzung

Es ist dem Benutzer des Hafens und des Hafengebietes ohne ausdrückliche Genehmigung des Bürgermeisters untersagt, kommerzielle Aktivitäten durchzuführen, sowie Liegeplätze ohne Genehmigung an Dritte zu vergeben.

§ 19 Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Wer im Hafengebiet Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von den Vorschriften dieser Satzung und den Anordnungen des Hafenmeisters befreit, soweit es der hoheitliche Zweck erfordert. Eine Zustimmung und Kenntnisnahme des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreter sind auch hier erforderlich.

§ 20 Schadenersatz

Die Gemeinde Klausdorf haftet nicht für Schaden irgendwelcher Art, die durch irgendeine Ursache an Personen oder Sachen entstehen, oder für den Verlust oder Diebstahl irgendwelcher Güter, sofern diese nicht auf ihr persönliches Verschulden oder auf ein schweres Verschulden von im

Dienste stehenden oder von ihr für die Ausführung von Arbeiten angestellten Personen zurückzuführen sind.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer Mecklenburg-Vorpommern für den Verkehr (Wasserverkehrsgesetz) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung des § 2 Abs. 1, in Verbindung mit:

1. § 61 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung,
2. § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Naturschutzverordnung vom 18. Mai 1989 und die Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12. September 1990 handelt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Satzung des Hafens Barhöft der Gemeinde Klausdorf vom 23.03.1993 handelt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Klausdorf, 23.03.1993

gez.
Bürgermeister